

in den Decretalen der Päpste, in den Concilien- sammlungen, in den deutschen Rechtsbüchern und französischen Coutumes, in den Prebigten und Juristenschriften, kurz in den Quellen aus der Zeit des Mittelalters war keine Nachricht über einen derartigen Mißbrauch zu finden. Erst gegen Anfang des 19. Jahrhunderts (1812 oder etwas früher) wurde diese Lücke ausgefüllt. Es fand sich ein Urtheil des Großseneschalls der Guyenne vom Mittwoch, den 15. Juli 1302, worin ausdrücklich festgestellt war, daß den Herren von Durasfort, als Grundherren von Blanquesfort, La Talhan, Cantenac, Margaux und anderen Herrschaften, das Recht de premic et de defloremont bei den Heiraten ihrer Unterthanen zustand. Die Echtheit dieser Urkunde war „verbürgt“. Sie sollte mit anderen Feudaltiteln auf der Blace Dauphine verbrannt werden, als sie plötzlich durch einen mächtigen Südwestwind fortgetrieben wurde und einem Unbekannten zu Füßen fiel; dieser sorgte dafür, daß Mr. Saint-Amans die Urkunde im J. 1812 veröffentlicht konnte. Die „unendlich merkwürdige“ Urkunde ist seit dem Abdruck wieder verloren gegangen. Es war eine plumpe Fälschung, deren Urheber noch nicht mit Sicherheit ermittelt wurde.

In der Sitzung der französischen Akademie der Wissenschaften am 25. März 1854 äußerte Dupin der Ältere (Generalprocurator des Cassationshofes) die Meinung, es sei unmöglich, zu läugnen, daß Grundherren und sogar Geistliche des Herrenrecht der ersten Nacht für sich in Anspruch genommen hätten. Das Journal des Débats schloß sich dieser Meinung in einem Leitartikel vom 2. Mai 1854 an. Dadurch wurde Louis Veuillot veranlaßt, jenen Satz zu bekämpfen. Das Sidolo verteidigte die Meinung Dupins. So entwickelte sich in Frankreich ein lebhafter Streit über das droit du seigneur des Mittelalters, der die Aufmerksamkeit des Publikums zeitweise noch mehr in Anspruch nahm, als der Krieg mit der Türkei. In der Akademie der Inschriften wurde in der öffentlichen Jahres- sitzung vom 18. August 1854 ein Bericht verlesen, der zu dem Ergebnisse kam, daß jenes Recht im Mittelalter nicht bestanden habe. Doch neigte sich die „öffentliche Meinung“ in Frankreich mehr auf Dupins als auf Veuillots Seite.

Seitdem wurden die Untersuchungen über Bül- sterkunde erweitert, und durch Erforschung der Archive wurde über das christliche Mittelalter mehr Licht verbreitet. Doch fand sich darin kein Grund für die Meinung, daß im christlichen Mittelalter ein Herrenrecht der ersten Nacht bestanden habe. Der gleichwohl in Gelehrtenkreisen festgehaltene Glaube an ein solches Recht ist daher ein gelehrter Aberglaube.

Literatur: Louis Veuillot, Le droit du seigneur au moyen-âge, 1<sup>o</sup> éd. 1854, 2<sup>o</sup> éd. 1871, 3<sup>o</sup> éd. 1878; Jules Delpit, Réponse d'un Campagnard à un Parisien, ou réfutation du livre de M. Veuillot sur le droit du seigneur, Paris 1857 (Nachtrag, Bordeaux

1873); G. B. de Lagrèze, Le droit du seigneur, 1855 (und mehrere andere Schriften desselben Verfassers); J. E. Bonnemère, Histoire des paysans, Paris, 1<sup>o</sup> éd. 1856, 2<sup>o</sup> éd. 1874; Anatole de Barthélemy, Le droit du seigneur, in der Revue des questions historiques, vol. I (1866); K. Schmidt, Jus primae noctis, eine geschichtliche Untersuchung, Freiburg 1881 (Nachträge in der Zeitschr. für Ethnologie XVI, 18 bis 59, und in der Zeitschr. der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, 1. Jahrg. 1885); Comte Amédée de Foras, Le droit du seigneur au moyen-âge, étude critique et historique, Chambéry 1886. [Karl Schmidt.]

**Jus primarum precum**, s. Antwortschaft.

**Jus reformandi**, s. Reformationsrecht des Landesheerrn.

**Jus regaliae**, s. Regalienrecht.

**Jus spoli**, s. Spolienrecht.

**Jus spirituale annexum**, s. Patronatsrecht.

**Jus stolae**, s. Stolgebühren.

**Jus variandi** heißt 1. das dem Laienpatron eingeräumte Recht, nach geschahener Präsentation einen oder mehrere Candidaten für das erledigte Patronatsbeneficium nachzupräsentiren. Während nämlich der geistliche wie der Laienpatron bei der ersten Präsentation mehrere Candidaten gleichzeitig präsentiren kann, steht die successive Präsentation in dem vorhin bezeichneten Sinne nur dem Laienpatron zu (c. 24, X 3, 38). Dieses Vorrecht des Laienpatrons wird daraus erklärt, daß demselben ein Irrthum bezüglich der Lauglichkeit der präsentirten Candidaten leichter nachgesehen werden könne als dem geistlichen Patron. Ja, hätte der Laienpatron sogar wissentlich bei der ersten Präsentation eine persona indigna vorgeschlagen, so wird ihm gleichwohl die Befugniß, nachzupräsentiren, zugestanden (vgl. de Angelis, Praelect. jur. can. II, 1, 251, und Hinschius, Kirchenrecht III, 55, Nr. 6), während in solchem Falle der geistliche Patron pro hac vice sein Präsentationsrecht einbüßt. Das jus variandi erlischt mit Ablauf der viermonatlichen Präsentationsfrist des Laienpatrons (s. d. Art. Patronatsrecht), beziehungsweise schon vorher, sobald der Collationsberechtigte dem Erstpräsentirten die institutio erteilt hat. Die nach Ablauf der Präsentationsfrist, wenngleich vor Uebertragung des Beneficiums, geschehene Präsentation bindet den Collationsberechtigten nicht. Sie dürfte aber von demselben dann nicht einmal berücksichtigt werden, wenn während der Präsentationsfrist eine rechtskräftige Präsentation erfolgt wäre. Denn der, beziehungsweise die gültig Präsentirten erlangen durch Acceptation der Präsentation ein jus ad rem, welches nur durch eine während der Präsentationsfrist vorgenommene variatio alterirt werden kann. Diese Alteration aber, welche also jeder von einem Laienpatron Präsentirte stillschweigend sich gefallen lassen muß, besteht darin, daß der rechtzeitig nachpräsentirte mit dem Erstpräsentirten in Concurrenz tritt, so daß nun der Collationsberechtigte zwischen beiden wählen kann